

Antrag

der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Nicole Höchst, Dr. Marc Jongen, Martin Reichardt, Tino Chrupalla, Enrico Komning, Steffen Kotré, Dr. Heiko Heßenkemper, Leif-Erik Holm, Jürgen Braun, Matthias Büttner, Siegbert Droese, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Franziska Gminder, Wilhelm von Gottberg, Armin-Paulus Hampel, Mariana Iris Harder-Kühnel, Martin Hess, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Johannes Huber, Jens Kestner, Stefan Keuter, Jörn König, Rüdiger Lucassen, Andreas Mrosek, Volker Münz, Sebastian Münzenmaier, Christoph Neumann, Frank Pasemann, Tobias Matthias Peterka, Paul Viktor Podolay, Jürgen Pohl, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Aufstiegsfortbildung praxisnah und umsetzbar fördern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Aufstiegsfortbildung ist eine durchaus erfolgreiche Form der Weiterbildung. Seit dem Inkrafttreten des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes im Jahr 2016 wurden mehr als 2,2 Millionen Aufstiegsfortbildungen durchgeführt und rund 8,6 Milliarden Euro gefördert (vgl. Berufsbildungsbericht 2019, S. 151). Der Bundesregierung gebührt diesbezüglich Lob.

Die Bundesregierung betonte mehrfach, die Aufstiegsfortbildung aufwerten zu wollen (vgl. beispielhaft, Plenarprotokoll, Bundesrat, 982. Sitzung, 08.11.2019, S. 540, abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.btg/dip21/brp/982.pdf#P.540>, Stand, 16.12.2019 sowie Protokoll der 135. Sitzung, Deutscher Bundestag, S. 16828, abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btp/19/19135.pdf#P.16827>, Stand, 16.12.2019). Ziel ist insbesondere die Annäherung oder sogar die Schaffung einer Gleichwertigkeit von Hochschulausbildung und Beruflicher Bildung. Als einzig anerkanntes staatliches Instrument des nichtakademischen Bildungsweges kann die Aufstiegsfortbildung diesem Anspruch am ehesten gerecht werden.

Die Aufstiegsfortbildung wird durch die Bürger in den Bundesländern unterschiedlich intensiv genutzt. Bayern und Baden-Württemberg sind Vorreiter. In Bayern lag der Anteil der geförderten Teilnehmer einer Aufstiegsfortbildung im Vergleich zur Gesamtbevölkerung im Jahr 2018 am höchsten. Er betrug 26,4 Prozent. Baden-Württemberg folgte darauf mit 17,8 Prozent (vgl. Unterrichtung durch die Bundesregierung, Bericht über die Wirkungen des Dritten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes vom 04.10.2019, 19/13760, S. 10, abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/137/1913760.pdf>, Stand, 03.12.2019).

Bremen mit 0,8 Prozent und das Saarland mit 1,2 Prozent Anteil der Geförderten bildeten die Schlusslichter in der Aufstiegsfortbildung (ebenda).

Gründe dieser Diskrepanz liegen nach Meinung der Antragsteller vor allem an den mangelhaften Angeboten der Fortbildungsorientierung. Die Beratungsangebote sind mangelhaft. Die Beratungsprozesse langwierig und zäh. Die Antragsformulare des online-Antrags sind zu kompliziert und der anschließende Prozess zu bürokratisch. Diese sind für Antragsteller, welche ganz bewusst den Berufsbildungsweg wählten und gerade keinen akademischen Ansatz wünschen, unvorteilhaft. Beispielhaft seien genannt die Antragsformulare des Landes Niedersachsen (vgl. www.afbg-niedersachsen.de/BAfoeGOnline/AFBG/, Stand, 03.12.2019).

Nach Aussagen der Bundesregierung während einer Sitzung des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technik am 18.12.2019 setzen die Länder das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz unterschiedlich um (Quellenangabe derzeit nicht möglich. Protokoll der 38. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung lag zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht vor). Es gebe Bundesländer, die hinsichtlich der Aufstiegsfortbildung eine größere Resonanz erfahren und andere weniger, so die Bundesregierung während der vorbenannten Sitzung. Die Bundesregierung hat die Diskrepanz erkannt und dennoch keine entsprechenden Anregungen in ihren Gesetzentwurf aufgenommen.

Obwohl die Bundesregierung Konzepte entwickelt hat, gelang es ihr nach Ansicht der Antragsteller noch nicht, vorhandene Passungsprobleme vollumfänglich zu lösen. So ist die Weiterbildung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“ besonders beliebt. Im Jahr 2018 schlossen 27.711 Teilnehmer diese Fortbildung erfolgreich ab (vgl. Unterrichtung durch die Bundesregierung, Bericht über die Wirkungen des Dritten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes vom 04.10.2019, 19/13760, S. 10, abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/137/1913760.pdf>, Stand, 03.12.2019, S. 11). Im Vergleich dazu absolvierten lediglich 2.072 staatlich geprüfte Bautechniker und 1.584 Maler- und Lackierermeister 2017 eine Aufstiegsfortbildung (ebenda). Der Fachkräftemangel und der Mangel an Höherqualifikationen ist im Bau- und Baunebengewerbe – zu denen die vorbenannten Sparten zählen – besonders hoch (vgl. www.deutsche-handwerks-zeitung.de/das-sind-die-wichtigsten-trends-ambau/150/3094/395986, Stand, 16.12.2019). Nach Ansicht der Antragsteller bedarf es weiterer Anstrengungen der Bundesregierung praktikable und gute Konzepte zur Lösung dieser Passungsprobleme vorzulegen. Diese Anregungen sollten nach Ansicht der Antragsteller in den Gesetzentwurf aufgenommen werden.

Der Gesetzentwurf sieht eine Erhöhung des Zuschusses zum Maßnahmebeitrag auf 50 Prozent vor. Dies geht nach Ansicht der Antragsteller zwar in die richtige Richtung. Die Pläne der Bundesregierung sind jedoch praxisfern und die Erhöhung des Zuschusses ist nicht ausreichend.

Laut einer aktuellen Studie des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks suchen ab dem Jahr 2020 über 180.000 Handwerksbetriebe einen Nachfolger (vgl. www.unternehmensnachfolge-offensive-mittelstand.de/unternehmensnachfolge-im-handwerk-180-000-uebernehmer-gesucht/, Stand, 20.12.2019). Circa jeder fünfzehnte Handwerksbetrieb wird in den nächsten fünf Jahren schließen. Vor allem mittelständische Unternehmen mit fünf bis fünfzehn Handwerkern finden keine Nachfolger (ebenda). Die Nachfolger sind nicht vorhanden, weil nach Ansicht der Antragsteller insbesondere die kostenintensiven Aufstiegsfortbildungsmaßnahmen mögliche Kandidaten von einer Teilnahme Abstand nehmen lassen. Im Gegensatz zur kostenlosen Hochschulausbildung sind Teilnehmer der Aufstiegsfortbildung verpflichtet, nach erfolgreich bestandener Prüfung 25 Prozent der Kurs- und Prüfungsgebühren selbst zu zahlen (vgl. Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMBF zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (1. AFBG), Zentralverband des Deutschen Handwerks – ZDH – August 2019, S. 3, abrufbar unter: www.bmbf.de/files/20190731_AFBG_Stellungnahme_final.pdf, Stand 16.12.2019).

15.000 Euro Fortbildungskosten kommen im Durchschnitt auf die Teilnehmer zu, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kappungsgrenze. 3.750 Euro muss ein Teilnehmer, unter Berücksichtigung aller Erstattungen, selbst tragen. Außerdem trägt ein Teilnehmer nicht erstattungsfähige Kosten für Materialien der handwerklichen Fortbildungskurse, Mietkosten für Maschinen und Werkplätze, Kosten für Fachliteratur und Fahrtkosten (ebenda). Die Teilnehmer haben sich in Eigeninitiative für eine Aufstiegsfortbildung entschieden und sind dafür aus ihrem Beruf in Vollzeit oder in Teilzeit für den Ausbildungszeitraum mindestens für zwei bis zu vier Jahre ausgeschieden. Sie sind von Lohnverlust betroffen und sehen sich dadurch häufig wirtschaftlichen und sozialen Einschränkungen ausgesetzt. Nach Ansicht der Antragsteller sollten gerade die Teilnehmer eine besondere Wertschätzung erfahren, welche sich den jeweiligen Fortbildungskursen – trotz dieser Mehrfachbelastungen – eigenverantwortlich, ehrgeizig und hochmotiviert widmen sowie die Aufstiegsfortbildungsmaßnahme mit Erfolg abschließen.

Den Erlass der Kursgebühren bei erfolgreich bestandener Endprüfung erachten die Antragsteller als angemessen.

Die durch die Handwerkskammern erhobenen Prüfungsgebühren für die Meisterprüfung betragen 2019 rund 850 Euro (vgl. www.deutsche-handwerks-zeitung.de/derweg-zum-meister-was-sie-wissen-muessen/150/3096/202711, Stand, 16.12.2019). Für Hochschulabsolventen fallen keine Prüfungsgebühren an. Nach Ansicht der Antragsteller sollten die Teilnehmer einer Aufstiegsfortbildung vor allem in dieser Hinsicht wie Studenten an Hochschulen behandelt werden. Die Aufstiegsfortbildungsmaßnahmen sollten kostenfrei angeboten werden. Die Prüfungsgebühren sollten nach Ansicht der Antragsteller entfallen.

Ein ähnlicher Zustand zeigt sich beim „Meisterstück“. Zwar förderte die Bundesregierung „Meisterstücke“ in den Jahren von 2015 bis 2018 mit jeweils einer Million Euro (vgl. Unterrichtung durch die Bundesregierung, Bericht über die Wirkungen des Dritten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes vom 04.10.2019, 19/13760, S. 20, abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/137/1913760.pdf>, Stand, 03.12.2019). Jedoch entspricht die Fördersumme nicht einmal im Ansatz dem tatsächlichen Förderbedarf.

Die Materialkosten eines Meisterstücks werden lediglich bis zur Hälfte der tatsächlichen Material- und Herstellungskosten, höchstens jedoch bis zu 2.000 Euro, gefördert (www.aufstiegs-bafoeg.de/de/was-wird-gefoerdert-1698.html, Stand, 03.12.2019). Dies wird der Höhe der tatsächlichen Kosten für das Material und der Herstellung eines Meisterstücks, insbesondere bezogen auf die Bereiche Zahntechnik und Metallverarbeitung, nicht gerecht. So betragen allein die Materialkosten für ein Meisterstück eines Zahntechnikers rund 4.500 Euro (www.zahntechniker-meisterschule.de/meisterschule/meister-bafoeg/, Stand, 03.12.2019). Selbst bei Erlass einiger Kosten nach erfolgreichem Bestehen der Meisterprüfung muss der Meisterschüler nach zwei Jahren 720 Euro für das Meisterstück zurückzahlen (ebenda). Die Antragsteller erachten eine Anhebung der derzeitigen Maximalgrenze von 2.000 Euro auf 2.400 Euro für geboten.

Kleine und mittelständische Unternehmen tragen derzeit eine große Last. Sie stellen die Teilnehmer während des Vollzugs einer Aufstiegsfortbildungsmaßnahme und der Prüfungen von der Arbeit frei. Diese talentierten Mitarbeiter fehlen im Unternehmen. Neue Mitarbeiter werden ersatzweise für einen befristeten Zeitraum eingestellt. Die Mitarbeiter müssen zunächst eingearbeitet werden. Kleine und mittelständische Unternehmen, im überwiegenden Maße Handwerksbetriebe, werden weder in Hinblick auf die Einarbeitungszeit der neuen Mitarbeiter noch hinsichtlich der Freistellung der bewährten Mitarbeiter unterstützt. Diese Belastung ist für kleine und mittelständische Unternehmen ab 2018 sogar gestiegen. Seit letztem Jahr nehmen mehr Fachkräfte an Aufstiegsmaßnahmen in Vollzeit als in Teilzeit teil (vgl. Unterrichtung durch die Bundesregierung, Bericht über die Wirkungen des Dritten Gesetzes zur Änderung des Auf-

stiegsfortbildungsförderungsgesetzes vom 04.10.2019, 19/13760, S. 10, abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/137/1913760.pdf>, Stand, 03.12.2019, S. 12). Ein Beispiel ist die Meistervorbereitung Teile I–IV in Rheinland-Pfalz. Diese dauert rund zwei Jahre (www.hwk-pfalz.de/artikel/meistervorbereitungskurse-51,0,470.html, Stand, 03.12.2019). Das heißt, der Unternehmer verzichtet zwei Jahre auf eine gute Fachkraft und trägt mindestens acht Monate die Kosten der Einarbeitung für den befristet eingestellten Mitarbeiter.

Nach Ansicht der Antragsteller könnten Entlastungen unter anderem durch steuerliche Maßnahmen als auch durch passgenauere Angebote der Aufstiegsfortbildung eintreten. Saisonale Kursangebote sind eine Möglichkeit. Aufstiegsfortbildungsmaßnahmen für Berufe – welche fast ausschließlich im Freien ausgeübt werden, wie zum Beispiel Straßenbau, Hochbau oder das Mauerhandwerk – könnten auf die Spätherbst- und Wintermonate verlegt werden. Der begabte Handwerker unterstützt das jeweilige kleine und mittelständische Handwerksunternehmen im Frühjahr, Sommer und Spätsommer und nimmt während der verbleibenden Monate im Herbst und im Winter an den Aufstiegsfortbildungsmaßnahmen teil.

Die Bundesregierung wird ihr Ziel, Gleichstellung beruflicher und akademischer Ausbildung erst dann vollumfänglich erreichen, wenn sie realistisch umsetzbare Konzepte zur Lösung der dargestellten Herausforderungen vorlegt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Anreize für die Länder zu schaffen, damit diese unbürokratische und vereinfachte Verfahren sowohl für die Antragstellung zur Teilnahme an einer Aufstiegsfortbildung als auch für das Aufstiegs-BAföG einführen können,
2. Bundesmittel hinsichtlich der Maßnahmen zur Verbesserung der Aufstiegsfortbildungsorientierung zu erhöhen,
3. Evaluationen, insbesondere bezogen auf die Teilnehmerzahlen, die Wahl der Fortbildungsmaßnahmen der Aufstiegsfortbildung sowie die Wahl der Bildungseinrichtungen im Abstand von zwei Jahren durchzuführen,
4. Bundesländer, in welchen die Angebote der Aufstiegsfortbildung zurückhaltend wahrgenommen werden, besonders zu bewerben,
5. Anreize für die Länder zu schaffen, damit diese die Passungsprobleme zeitnah lösen können,
6. Anreize zu schaffen, damit Bildungsträger den Teilnehmern, die Aufstiegsfortbildungsmaßnahmen erfolgreich abgeschlossen haben, im Nachhinein die Kosten der Maßnahmen erlassen können,
7. Anreize, insbesondere steuerlicher Art, zu schaffen, die es Unternehmen ermöglichen, Fortbildungsteilnehmer in Teilzeit oder Vollzeit von der Arbeit teilweise oder vollständig freizustellen,
8. besonders begabten Teilnehmern der Aufstiegsfortbildung ein Aufstiegsfortbildungsstipendium ähnlich einem Leistungsstipendium in der akademischen Ausbildung zu ermöglichen,
9. die Förderhöhe des „Attraktivitätspakets Meisterstück“ angemessen aufzustocken.

Berlin, den 17. Januar 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion